

Neues Kaufrecht ab 2022

Auf Basis der Warenkaufrichtlinie der EU gilt seit Anfang 2022 neues Kaufrecht. Die Neuerungen im Kaufrecht betreffen insbesondere Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern, sog. Verbrauchsgüterkaufverträge. Oft fallen die neuen Regelungen zu Gunsten des Verbrauchers aus.

A. Nacherfüllung seitens des Unternehmers

Bisherige Rechtslage:

In der Vergangenheit mussten Verkäufer bereits für Sachmängel bei ihren Produkten aufkommen. Ob ein Sachmangel vorlag, richtete sich bisher zuallererst danach, was die Vertragsparteien vereinbart hatten. Erst dann, wenn keine ausdrückliche Vereinbarung dazu gefunden werden konnte, stellte sich die Frage, ob sog. objektive Sachmängel vorliegen.

Beim Vorliegen eines solchen Sachmangels war und ist der Verkäufer verpflichtet Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Neulieferung einer mangelfreien Ware zu leisten.

Änderungen:

- (a) Nun richtet sich das Vorliegen eines oder mehrerer Sachmängeln nicht mehr vorrangig nach dem Vereinbarten. Stattdessen sind objektive Mängel oder Mängel bei der Montage des Produkts **gleichrangig** mit dem Vereinbarten bei der Frage nach dem Vorliegen von Sachmängeln zu berücksichtigen.
- (b) Darüber hinaus sind Verkäufer nunmehr dazu verpflichtet die Kosten für die Rücknahme des mangelhaften Produktes zu tragen.
- (c) Im Gegenzug ist der Käufer explizit dazu verpflichtet die mangelhafte Kaufsache zur Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen. Dies wurde zuvor bereits von der Rechtsprechung so vertreten, es wurde jetzt allerdings erstmals durch den Gesetzgeber in die Gesetzestexte eingefügt.
- (d) Zusätzlich ist neu geregelt, dass der Verkäufer bei einem Verbrauchsgüterkauf die Mängelgewährleistung innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem er vom Mangel in Kenntnis gesetzt wurde, ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchführen muss.
- (e) Außerdem kann der Unternehmer nun gegenüber dem Verbraucher jegliche Form der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern.

B. Neue Rechte des Kunden bei der Sachmängelgewährleistung

Weitere Neuregelungen gibt es bei den Rechten die Verbraucher im Sachmängelgewährleistungsrecht haben.

(a) Wissen um den Mangel bei Vertragsschluss

Bisherige Rechtslage: Vor der Kaufrechtsreform wurden die Mängelgewährleistungsrechte eines Käufers ausgeschlossen, wenn er bei dem Vertragsschluss den Mangel kannte oder ihn grob fahrlässig nicht kannte.

Änderungen: Künftig ist diese Regelung nicht mehr auf Verbrauchsgüterkäufe anzuwenden. Das führt dazu, dass auch ein Käufer, der beim Vertragsschluss um die Mängel einer Ware wusste bzw. hätte wissen müssen, danach Mängelgewährleistungsrechte in Anspruch nehmen kann.

(b) Keine Fristsetzung erforderlich

Bisherige Rechtslage: Bisher musste der Käufer eine Frist für die Nacherfüllung setzen, bevor er nach dem Verstreichen dieser Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz verlangen konnte.

Änderungen: Hinsichtlich der Fristsetzung zur Vornahme der Nacherfüllung gilt nun im Bereich des Verbrauchsgüterkaufs, dass es genügt, eine angemessene Frist verstreichen zu lassen, nachdem der Verkäufer über den Mangel in Kenntnis gesetzt wurde und seiner Nacherfüllungspflicht nicht nachgekommen ist. Die Frist muss also nicht mehr ausdrücklich gesetzt werden.

Was ist als Unternehmer zu tun?

Die Nacherfüllung sollte grundsätzlich zügig vonstattengehen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Kunde die Ware zurückgeben und den Kaufpreis gleichzeitig zurückverlangen kann.

(c) Hemmung der Verjährung

Bisherige Rechtslage: Es galt bisher eine generelle Frist von zwei Jahren für die Verjährung von Mängelgewährleistungsansprüchen.

Änderungen: Es wurden zwei verschiedene Hemmungen dieser Zweijahresfrist in das Gesetz eingefügt. Zum einen verjährt ein Gewährleistungsrecht frühestens vier Monate, nachdem der Käufer den Mangel bemerkt hat, solange dies noch in der regulären Verjährungsfrist geschehen ist. Wenn sich beispielsweise ein Mangel an der Kaufsache im 22. Monat der zweijährigen Verjährungsfrist zeigt, verjährt das Gewährleistungsrecht erst im 26. Monat nach dem Kauf.

Zudem wurde für den Verbraucher eine Hemmung der Verjährung eingefügt, wenn noch während der Verjährungsfrist nachgebessert wurde. In diesem Fall wird die Verjährung, während der Prüfung der Ware und der Nachbesserung gehemmt. Anschließend läuft die Verjährungsfrist erst zwei Monate nach dem Zeitpunkt ab, an dem der Verbraucher die nachgebesserte oder ersetzte Ware erhalten hat. Dies soll dazu dienen, dass ein neuer Mangel nach der Nacherfüllung nicht verjährt, bevor er überhaupt auffallen kann.

Was ist als Unternehmer zu tun?

Wenn AGB verwendet werden, die solche Verjährungsfristen beinhalten, sollten diese überprüft werden und wenn notwendig auf die neuen rechtlichen Regelungen angepasst werden.

(d) Verlängerung der Beweislastumkehr

Bisherige Rechtslage:

Der Gefahrübergang beschreibt den Übergang des Risikos der Verschlechterung der Ware vom Verkäufer auf den Käufer. Also den Zeitpunkt ab dem nicht mehr der Verkäufer für die Verschlechterung der Ware einzustehen hat, sondern ab Passieren

dieses Zeitpunktes der Käufer. Dieser Übergang ist meist in der Übergabe der Sache zu sehen.

Der Zeitraum, in welchem der Verkäufer noch das Risiko über die Sache trägt, kann durch eine Beweislastumkehr „verlängert“ werden. Die bisherige Beweislastumkehr führte dazu, dass innerhalb von 6 Monaten noch nach Gefahrübergang vermutet wurde, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Änderungen: Statt der bisherigen sechs Monate seit dem „Gefahrübergang“, wird nunmehr für zwölf Monate ab Gefahrübergang vermutet, dass der Mangel schon bei Übergang der Sache vorlag. Ein Gegenbeweis gegen diese Vermutung ist zwar möglich, aber oftmals schwierig.

C. Waren mit digitalen Elementen

Mit der neuen Kaufrechtsreform wurde auch die neue Warenkategorie der „Waren mit digitalen Elementen“ eingeführt. Diese Kategorie gilt ausschließlich beim Verkauf einer Sache durch einen Unternehmer an einen Verbraucher.

Davon sollen solche Waren erfasst sein, die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen beinhalten, welche für die Funktion des Geräts wesentlich sind. Hierzu zählen beispielsweise Smartphones oder Haushaltsgeräte, die ohne digitale Komponenten wie Betriebssysteme und dergleichen nicht auskommen. Im Rahmen der Einführung dieser Waren mit digitalen Elementen sind einige neue Regeln entstanden.

(a) Einführung einer Aktualisierungspflicht

In diesem Zusammenhang sind besonders die neuen Aktualisierungspflichten hervorzuheben. Diese führen beim Verkauf digitaler Inhalte und Dienstleistungen und Waren mit digitalen Elementen dazu, dass Informationen über ein Update und deren Bereitstellung zu gewährleisten sind. Wenn dies nicht geschieht, liegt darin ein Sachmangel.

(b) Dauer der Aktualisierungspflicht

Die Aktualisierungspflicht besteht so lange, wie aufgrund der Art und des Zwecks der Ware, ihrer digitalen Elemente, Umstände und Art des Vertrags seitens des Verbrauchers erwartet werden kann, dass Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für die Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind.

Bei Waren mit digitalen Inhalten ist Maßstab hierbei die Qualität der Ware. Ist die Ware besonders hochwertig, darf von einer längeren als üblichen Nutzungsdauer ausgegangen werden, weshalb sich auch die Aktualisierungspflicht verlängert.

Im Bereich der digitalen Dienstleistungen richtet sich die Dauer der Aktualisierungspflicht danach, wie lange die Dienstleistung andauert.

(c) Kooperationspflicht des Verbrauchers

Der Verbraucher ist aber auch dazu verpflichtet bei der Aktualisierung einer Ware mit digitalen Elementen mitzuhelfen. Wenn der Verbraucher eine Aktualisierung nicht installiert oder inkorrekt installiert, obwohl er über sie informiert wurde und ihm alles dafür Erforderliche zur Aktualisierung zur Verfügung gestellt wurde, haftet der Unternehmer nicht dafür, wenn hieraus Sachmängel entstehen.

(d) Was ist als Unternehmer zu tun?

Oftmals sind die Händler, die Waren mit digitalen Inhalten vertreiben nicht gleichzeitig die Hersteller dieser Waren. Im Verhältnis zwischen Lieferanten und Verkäufer

besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Aktualisierung und zur Information darüber. In diesen Fällen bietet es sich also an, den Hersteller vertraglich zu verpflichten, an der Aktualisierung des digitalen Elements mitzuwirken und den Kunden idealerweise selbst über die Aktualisierungen zu informieren.

Der Verkäufer kann nach den neuen gesetzlichen Regelungen den Lieferanten in Bezug auf die Aktualisierungspflichten in Regress nehmen. Um in diesem neuen Spannungsfeld den Verbraucher zu schützen, verjähren zukünftig Ansprüche wegen einer Verletzung der Aktualisierungspflicht nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht.

D. Gebrauchtgüter

Beim Verkauf von Gebrauchtgütern, B-Ware und ähnlichem sind nun auch weitere Regelungen zu beachten. Es treffen den Verkäufer gegenüber einem Verbraucher hierbei zukünftig weitere Informationspflichten.

(a) Eine Abweichung von den Anforderungen der objektiven Qualitätsmerkmale zu Lasten des Verbrauchers ist hier nur noch möglich, wenn der Verbraucher dazu „eigens“ in Kenntnis gesetzt wurde.

(b) Diese Abweichung muss sich dann auch im Kaufvertrag widerspiegeln. Es muss dort „ausdrücklich und gesondert vereinbart werden“, welche Gebrauchsspuren o.ä. vorliegen.

(c) Was ist als Unternehmer zu tun?

Bisher war es ausreichend solche Hinweise in den AGB zu nennen. Da dies zukünftig nicht mehr ausreicht, sollten zum einen die AGB dementsprechend überarbeitet werden.

Zum anderen ist es empfehlenswert sicherzustellen, dass der Käufer auch von den Mängeln Kenntnis nimmt. Dies kann durch eine gesonderte Unterschrift auf dem Kaufvertrag geschehen. Beim Online-Handel bietet es sich an, in der Produktbeschreibung auf die Mängel des Produkts hinzuweisen und durch eine Check-Box bestätigen zu lassen, dass dies zur Kenntnis genommen wurde.

Gestaltung von Garantieerklärungen

Neben Neuregelungen im Mangelgewährleistungsrecht wurden außerdem neue Regelungen dazu eingeführt, wie Garantieerklärungen zu gestalten sind. Der Unterschied zwischen Garantie und Gewährleistung liegt darin, dass dem Käufer die Gewährleistung automatisch per Gesetz zu steht. Garantien dagegen sind freiwillige Zugeständnisse, die der Verkäufer oder Hersteller über die Gewährleistungsrechte hinaus anbietet.

(a) Verkäufer und Hersteller sind weiterhin hinsichtlich ihrer Garantierechte komplett frei. Es werden lediglich neue Anforderungen an die Garantieerklärungen gestellt.

(b) Zum einen müssen Garantiegeber in ihren Garantieerklärungen auf die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinweisen und darüber aufklären, dass die Inanspruchnahme dieser Rechte kostenfrei und nicht durch die Garantie eingeschränkt ist.

(c) Zum anderen muss die Garantieerklärung folgende Pflichtinformationen beinhalten: Den Namen und die Anschrift des Garantiegebers; das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der Garantie; die Nennung der Ware, die die Garantie umfasst sowie Bestimmungen der Garantie über die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes.

(d) Die Garantieerklärung muss dem Verbraucher bis spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Das umfasst unter anderem Papierform oder E-Mails, nicht aber mündliche Abreden.

(e) Was ist als Unternehmer zu tun?

Bisherige Garantieerklärungen sollten überprüft werden und notfalls nachgebessert werden, wenn sie noch nicht alle erforderlichen Informationen beinhalten. Wenn dies nicht geschieht, drohen Abmahnkosten, zusätzlich kann der Käufer trotz der fehlerhaften Garantieerklärung die zugestandenen Garantierechte geltend machen.

E. Verträge über digitale Produkte

Zuletzt wurde über die Digitale-Inhalte-Richtlinie der EU ein neuer Vertragstyp in das deutsche Recht eingefügt. Dies sind die Verträge über die Bereitstellung von digitalen Produkten. Digitale Produkte unterscheiden sich von Waren mit digitalen Elementen dadurch, dass sie rein digital sind, also keinen körperlichen Gegenstand beinhalten.

Hiervon sind im Wesentlichen solche Dienste erfasst, die Filme, Serien, Musik, Videospiele und ähnliches zur Verfügung stellen. Bei einem Verbrauchsgüterkauf einer Ware, die solche digitalen Produkte beinhaltet oder mit ihnen verbunden ist, aber für ihre Funktionalität anders als Waren mit digitalen Elementen nicht auf sie angewiesen ist, gelten die Regelungen bezüglich der Verträge über digitale Produkte nur für die jeweiligen digitalen Inhalten, auf die Ware selbst ist Kaufrecht anzuwenden.

Diese Neuregelung war erforderlich, da solche Dienste bisher mangels eines körperlichen Gegenstandes nicht unter das Kaufrecht fielen und auch sonst nicht geregelt waren. Das Gewährleistungsrecht dieser Verträge ähnelt dabei stark dem Kaufrecht.

Stand: März 2022